



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 2/2015 vom 08.01.2015

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen  
des Taxenverkehrs im Landkreis Diepholz

Seite 2 - 5

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

#### Stadt Twistringen

Satzung zur Bestimmung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und  
Ratsherren in der Stadt Twistringen

Seite 5

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Twistringen

Seite 5 - 10

#### Samtgemeinde Kirchdorf

##### Gemeinde Freistatt

Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2015

Seite 10 - 11

##### Gemeinde Kirchdorf

Bebauungsplan Nr. 40 „Biogasanlage Scharringhausen“

Seite 12 - 13

#### Samtgemeinde Rehden

##### Gemeinde Rehden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haus-  
haltsjahr 2014

Seite 13 - 15

### C Bekanntmachungen anderer Stellen

## Landkreis Diepholz

Die im Amtsblatt des Landkreises Diepholz 14/2014 vom 23.12.2014 auf Seite 3 bis 6 veröffentlichte Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen des Taxenverkehrs im Landkreis Diepholz wurde irrtümlich nicht korrekt veröffentlicht (Übertragungsfehler in § 3 Tarif II.2)

Berichtigung:

§ 3 wird wie folgt geändert

### **Tarif II**

für Taxen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen (Großraumtaxen),  
wenn tatsächlich mehr als 4 Fahrgäste befördert werden:

II. 2	Entgelt für die Fahrleistung	
	ab 1,26 km bis 12 km je angefangene 45,45 m Fahrstrecke	0,10 € (2,20 €/km)
	ab 12,01 km	
	je angefangene 50 m Fahrstrecke	0,10 € (2,00 €/km)

Die Verordnung wird in vollständiger Fassung nachfolgend erneut veröffentlicht. Die Verordnung tritt in dieser Fassung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
In Vertretung  
van Lessen

### **Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen des Taxenverkehrs im Landkreis Diepholz**

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014, 249) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl 2010, 576), in der aktuellen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 22.12.2014 folgende Verordnung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Verordnung gilt für die Personenbeförderung mit Taxen durch Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Landkreis Diepholz haben.
2. Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG ist das Gebiet des Landkreises Diepholz.
3. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat die Fahrerin/der Fahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
4. Diese Verordnung findet keine Anwendung, wenn zwischen den Taxen-Unternehmern und einem öffentlich-rechtlichen Leistungsträger Verträge über die Abgeltung von Taxenfahrten abgeschlossen sind.

**§ 2**  
**Fahrpreisbildung**

1. Der Fahrpreis ist ein Festentgelt und bestimmt sich ausschließlich nach § 3 dieser Verordnung.
2. Die Anzahl der beförderten Personen bleibt mit Ausnahme der Großraumtaxen bei der Fahrpreisberechnung unberücksichtigt.
3. Im Fahrpreis ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.
4. Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Grundbetrag
  - b) dem Entgelt für die Fahrleistung
  - c) dem Entgelt für die Wartezeiten
  - d) Zuschlägen

**§ 3**  
**Fahrpreisberechnung**

Der Fahrpreis ist wie folgt zu berechnen:

**Tarif I**

für Taxen mit bis zu 4 Fahrgastplätzen:

I.1 Grundbetrag	5,50 €	
Im Grundbetrag ist eine Fahrtstrecke von 1,25 km oder eine Wartezeit von 5 Min. 00 Sek. enthalten.		
I.2 Entgelt für die Fahrleistung		
ab 1,26 km bis 12,00 km je angefangene 50,00 m Fahrtstrecke	0,10 €	(2,00 €/km)
ab 12,01 km je angefangene 58,82 m Fahrtstrecke	0,10 €	(1,70 €/km)
I.3 Wartezeit vor Beginn und während der Fahrt je angefangene 12,0 Sek.	0,10 €	(30,00 €/Std.)
I.4 Nachzuschlag von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr je Fahrt	1,00 €	

**Tarif II**

für Taxen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen (Großraumtaxen),  
wenn tatsächlich mehr als 4 Fahrgäste befördert werden:

II.1 Grundbetrag	7,50 €	
Im Grundbetrag ist eine Fahrtstrecke von 1,25 km oder eine Wartezeit von 5 Min. 30 Sek. enthalten.		
II.2 Entgelt für die Fahrleistung		
ab 1,26 km bis 12 km je angefangene 45,45 m Fahrtstrecke	0,10 €	(2,20 €/km)
ab 12,01 km je angefangene 50,00 m Fahrtstrecke	0,10 €	(2,00 €/km)
II.3 Wartezeit vor Beginn und während der Fahrt je angefangene 12,0 Sek.	0,10 €	(30,00 €/Std.)
II.4 Nachzuschlag von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr je Fahrt	1,00 €	

#### **§ 4**

##### **Fahrpreisanzeiger**

1. Die Fahrpreise für die Beförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes sind unter Anwendung von geeichten Fahrpreisanzeigern (Taxameteruhren), die den Bestimmungen des § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen müssen, zu berechnen.
2. Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben dem Grundentgelt und evtl. Zuschlägen das tarifmäßige Entgelt nach der durchfahrenen Strecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen. Die Fahrerin/der Fahrer hat den Fahrgast hierüber unverzüglich zu informieren.
3. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Antritt der Fahrt einzuschalten. Bei telefonisch bestellten Fahrten von einem Ort innerhalb des Betriebssitzes ist der Fahrpreisanzeiger erst bei Ankunft bei dem Besteller einzuschalten.
4. Wird eine Fahrt von einem Ort außerhalb des Betriebssitzes bestellt, so kann der Fahrpreisanzeiger an der Grenze des Betriebssitzes (Gemeindegrenze) eingeschaltet werden. Soweit die Fahrt zum Betriebssitz zurück durchgeführt wird, sind keine Anfahrtkosten zu berechnen.
5. Bei Bestellungen von einem Ort außerhalb des Betriebssitzes ist der Besteller ggf. auf die Berechnung der Anfahrtkosten hinzuweisen.

#### **§ 5**

##### **Fälligkeit der Beförderungsentgelte**

1. Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen.
2. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer kann vor Antritt der Fahrt vom Fahrgast vorschussweise einen Betrag bis zur Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen, wenn ein begründeter Anlass besteht.
3. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt auszustellen.

#### **§ 6**

##### **Beförderungsbedingungen**

1. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat bei Unklarheiten über die Verteilung der Sitzplätze allein und ausschließlich zu entscheiden.
2. Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann die Fahrerin/der Fahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird.
3. Die Entscheidung, ob Tiere mitgenommen werden, obliegt der Fahrerin/dem Fahrer. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind stets zu befördern. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
4. Bei Beschmutzung der Taxe hat der Fahrgast für die Reinigung und daraus entstehende Kosten für Ausfallzeiten aufzukommen.

#### **§ 7**

##### **Sonstige Bestimmungen**

1. Eine Abschrift dieser Verordnung ist stets in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
2. Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Gelegenheitsverkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften ein Straftatbestand vorliegt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen des Taxenverkehrs im Landkreis Diepholz vom 27.02.2012 außer Kraft.

Diepholz, den 07.01.2015

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
In Vertretung  
gez. van Lessen

## **Stadt Twistringen**

### **Satzung**

#### **zur Bestimmung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Stadt Twistringen**

Aufgrund der §§ 10 und 46 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung zur Bestimmung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Stadt Twistringen beschlossen.

### **§ 1**

Für die am 1. November 2016 beginnende allgemeine Wahlperiode beträgt die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren 26.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Twistringen, den 18.12.2014  
Der Bürgermeister  
gez.: M. Schlake

## **SATZUNG**

### **über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Twistringen**

Aufgrund des § 10 NKomVG<sup>1</sup> und der §§ 1 und 2 NBrandSchG<sup>2</sup> hat der Rat der Stadt Twistringen folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Twistringen beschlossen:

#### **§ 1 Organisation und Aufgaben**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Twistringen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Borwede, Heiligenloh, Natenstedt, Ridderade, Rüssen und Twistringen unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Twistringen ist als Schwerpunktfeuerwehr und die Ortsfeuerwehr Heiligenloh als Stützpunktfeuerwehr eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Borwede, Natenstedt, Ridderade und Rüssen sind Grundausstattungsfeuerwehren.

Der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Twistringen ist eine Jugendabteilung untergliedert.

---

<sup>1</sup> Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung

<sup>2</sup> Niedersächsisches Brandschutzgesetz vom 18.07.2012 in der zurzeit geltenden Fassung

## **§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Twistringen wird von dem Stadtbrandmeister<sup>3</sup> geleitet. Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Ortsfeuerwehr wird von dem Ortsbrandmeister geleitet. Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (3) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Twistringen erlassene Dienstanweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten.
- (4) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

## **§ 3 Stadtkommando**

- (1) Das Stadtkommando unterstützt den Stadtbrandmeister in allen Belangen des passiven und aktiven Brandschutzes sowie der technischen Hilfeleistung.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus
  - a) dem Stadtbrandmeister als Leiter,
  - b) dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeistern, als Beisitzer kraft Amtes,
  - c) dem Stadtjugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart und dem Stadtsicherheitsbeauftragten als Beisitzer.Der Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c wird auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (3) Der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (4) Der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
- (5) Das Stadtkommando wird von dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (6) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (8) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist binnen 2 Wochen der Stadtverwaltung zuzuleiten.

## **§ 4 Ortskommando**

- (1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister in allen Belangen des passiven und aktiven Brandschutzes sowie der technischen Hilfeleistung auf der Ortsebene.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 14).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
  - a) dem Ortsbrandmeister als Leiter,
  - b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
  - c) den Führern taktischer Feuerwehreinheiten als Beisitzer kraft Amtes,
  - d) dem Schriftwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.

---

<sup>3</sup> Die Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

- (4) Die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchstabe c und d werden von dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Ortskommandos vorzeitig abberufen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zeitnah in Kenntnis zu setzen.
- (6) Das Ortskommando wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 3 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (7) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtverwaltung und dem Stadtbrandmeister binnen 2 Wochen zuzuleiten.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Stadtbrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
  - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadtverwaltung oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister sowie der Stadtverwaltung binnen 2 Wochen zuzuleiten.

### **§ 6 Verfahren bei Vorschlägen**

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Stadtverwaltung nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

### **§ 7 Angehörige der Einsatzabteilung**

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Twistringen, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadtverwaltung kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber anfordern.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1).
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:  
**„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“**
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

### **§ 8 Angehörige der Altersabteilung**

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

### **§ 9 Mitglieder der Jugendfeuerwehr**

- (1) Jugendliche aus der Stadt Twistringen können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Stadtkommando.
- (3) Die Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Twistringen (Jugendordnung) sind zu beachten.

### **§ 10 Angehörige der Musikabteilung**

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Twistringen haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

### **§ 11 Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.



### **§ 12 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadtverwaltung den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über den Stadtsicherheitsbeauftragten der Stadtverwaltung zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so ist dies unverzüglich über den Stadtbrandmeister der Stadtverwaltung zu melden.

### **§ 13 Verleihung von Dienstgraden**

Die Verleihung eines Dienstgrades gemäß § 8 ff FwVO bis zum Dienstgrad „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister, Verleihungen ab den Dienstgrad „Löschmeister“ vollzieht der Stadtbrandmeister, jeweils auf Beschluss des Ortskommandos. Der Vollzug einer Verleihung vom Ortsbrandmeister bedarf der Zustimmung des Stadtbrandmeisters. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

### **§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austrittserklärung,
  - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
  - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
  - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt Twistringen bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
  - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern oder
  - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
  - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr oder
  - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
  - a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
  - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
  - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
  - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
  - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist oder

- f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (6) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadtverwaltung geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadtverwaltung erlassen.
- (7) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstaussweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (9) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 8 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadtverwaltung den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Twistringen vom 20. Juni 1995 außer Kraft.

Twistringen, 05.01.2015  
DER BÜRGERMEISTER  
gez.: M. Schlake

## Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Freistatt

### Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S 307), hat der Rat der Gemeinde Freistatt in der Sitzung am 04.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                                 | 195.600,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                            | 200.900,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge                                | 0,00 €       |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen                           | 0,00 €       |
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |              |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit          | 192.000,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit          | 196.200,00 € |

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	193.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	207.200,00 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 32.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>390 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>360 v. H.</b>

#### 2. Gewerbesteuer **390 v. H.**

Gemeinde Freistatt  
Freistatt, den 04.12.2014  
(Enders)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 30.12.2014 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2015 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 05.01.2015  
Gemeinde Freistatt  
Enders  
Bürgermeister

## Gemeinde Kirchdorf

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 26.11.2014 den Bebauungsplan Nr. 40 „Biogasanlage Scharringhausen“ als Satzung gem. § 10 BauGB und die Begründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

### Bebauungsplan Nr. 40 „Biogasanlage Scharringhausen“



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vg. Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf während der Sprechzeiten eingesehen werden.

#### Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch  
Donnerstag  
Freitag

**08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr**  
**08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr**  
**08.00 bis 12.00 Uhr**

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 29.12.2014  
Gemeinde Kirchdorf  
Der Bürgermeister  
Böckmann

## **Samtgemeinde Rehden Gemeinde Rehden**

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rehden in der Sitzung am 11.12.2014 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	10.515.400	0	6.496.600	4.018.800
ordentliche Aufwendungen	10.515.400	0	6.434.000	4.081.400
außerordentliche Erträge		0		0
außerordentliche Aufwendungen	221.600	75.000		296.600
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.451.500	0	6.496.600	3.954.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.282.800	0	1.403.500	12.879.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	251.700	12.700		264.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.482.300	0	242.700	1.239.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit				
<b>Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts</b>	<b>10.703.200</b>	<b>0</b>	<b>6.483.900</b>	<b>4.219.300</b>
<b>Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts</b>	<b>15.765.100</b>	<b>0</b>	<b>1.646.200</b>	<b>14.118.900</b>
<b>Saldo aus Ein- und Auszahlungen</b>	<b>-5.061.900</b>	<b>0</b>	<b>4.837.700</b>	<b>-9.899.600</b>

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Rehden, den 11.12.2014

Grelle  
Bürgermeister

Bloch  
Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 29.12.2014 - Az.: FD 30-916-912 mitgeteilt, dass er die 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG sieben Werktage (außer samstags) nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 07. Januar 2015  
Bloch  
Samtgemeindebürgermeister